

(zu Nummer 3.4, 3.8.1.2, 3.8.1.6, 3.8.1.8, 8.1.1.2, 8.1.1.3, 8.1.3.1, 8.2, 11.1.3 und 11.1.4)

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE NBest-K)

Die EFRE NBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 LVwVfG und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zu-wendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Für Nettoeinnahmen schaffende Vorhaben gelten gesonderte Bestimmungen. Auf etwaige Bestimmungen im Zuwendungsbescheid zu Nettoeinnahmen während der Umsetzung oder nach Abschluss des Vorhabens wird verwiesen.

- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zu Grunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichung baufachlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms führt.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wird (siehe Nummer 8 Verwendungsnachweis). In der Anforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern,
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeiträge, ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen, zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt. Dies ist der Fall bei

- Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder entsprechend dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben;
- Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder entsprechend dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.

2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel ohne Eigenmittel die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

2.3 Soweit nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 UStG für den Gegenstand der Förderung erworben wird, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf den Betrag der Ausgaben ohne die gesamte Umsatzsteuer und bei Unterschreiten der erforderlichen förderfähigen Ausgaben anteilig die Zuwendung.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbe-

werbsbeschränkungen und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, des Abschnitts 2 der VOB/A beziehungsweise des Abschnitts 2 der Vergabe- und Vertragsleistungen für Leistungen Teil A vom 20. November 2009 (BAnz. Nummer 196a vom 29. Dezember 2009) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen BAnz. Nr. 185a vom 8. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung und zur Anwendung von Vergabebestimmungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zu beachten.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn
- sie oder er nach Antragstellung beziehungsweise Bewilligung oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält;
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;

hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (siehe insbesondere Nummer 2);

- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen mit einer Rechnungslegung gemäß Nummer 7.2 ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihm vom Zuwendungsgeber gegebenenfalls benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

5.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen. Das Formular "Erreichte Zielbeiträge bei Verwendungsnachweis" ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid, mit dem Verwendungsnachweis zu übermitteln (siehe Nummer 8.1).

6 Informations- und Kommunikationspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

6.1 Während der Durchführung eines Vorhabens bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises informiert die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Förderung durch den EFRE und das Land Baden-Württemberg wie folgt:

- 6.1.1 Hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Webseite, stellt sie oder er auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land eingegangen wird.
- 6.1.2 Sie oder er bringt das dem Zuwendungsbescheid beiliegende EFRE-Plakat mit Informationen zum Projekt und zur finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Baden-Württemberg wird an einer gut sichtbaren Stelle an.
- 6.1.3 Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Förderung von insgesamt mehr als 500 000 Euro bringt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger statt des Plakats vorübergehend für die Dauer des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild von beträchtlicher Größe mit Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens an.
- 6.1.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger unterrichtet die an seinem Vorhaben Teilnehmenden in geeigneter Weise über die EFRE-Finanzierung.
- 6.1.5 Nach Abschluss des Vorhabens bringt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben mit einer öffentlichen Förderung von insgesamt mehr als 500 000 Euro, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe mit Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens an.
- 6.2 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, auch solchen, die nicht gemäß Nummer 6.1 und 6.2 vorgeschrieben sind, zum Beispiel

Veranstaltungen, Druckerzeugnisse, weist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE und durch das Land durch Verwendung des Unions- und des Landeslogos, einen entsprechenden Hinweis auf die Union und einen Hinweis auf den EFRE hin.

- 6.3 Zum Nachweis legt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger als Anlage zu jedem Zwischen- und zum Verwendungsnachweis entsprechende Belege über die bis dahin jeweils neu durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, beispielsweise Fotos, Mehrfertigungen, Screenshots, vor.

Im Rahmen der Berichterstattung über das Projekt legt er zusätzlich mindestens zwei digitale Fotos bis zum ersten Zwischennachweis vor, die das geförderte Projekt angemessen darstellen. Sie oder er kann mit jedem weiteren Zwischennachweis und soll mit dem Verwendungsnachweis aktuellere Fotos vorlegen. Die Fotos dienen der Präsentation des Projekts in der Projektdatenbank auf der Internet-seite www.efre-bw.de sowie gegebenenfalls weiterer Veröffentlichungen im Rahmen der EFRE-Förderung. Die Bildrechte für diese Fotos stehen automatisch auch dem Land oder der EU zu.

- 6.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beachtet die Technischen Hinweise zur EFRE-konformen Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in "Regelungen und Hilfestellung zu Informations- und Kommunikationspflichten", die auf der Webseite www.efre-bw.de (Rubrik Regelungen) eingestellt sind.

7 Rechnungslegung bei Baumaßnahmen

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss durch eine Baurechnung (siehe Nummer 7.2) Rechnung legen. Besteht die Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

7.2 Die Baurechnung besteht aus

- dem Sachbuch (§ 28 Gemeindekassenverordnung) oder dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids; eine gesonderte Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können;
- den Rechnungsbelegen,
- den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.

7.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,

- wenn der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplans nicht unterschreiten wird, oder
- wenn die für die Baumaßnahme von Bund und Ländern bewilligten Zuwendungen zusammen 500 000 Euro nicht übersteigen.

8 Verwendungsnachweis

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Gegebenenfalls ist eine Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beizufügen.
- 8.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 8.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung gemäß Satz 1 ergibt.

- 8.4.1 Soweit baufachtechnische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 8.4.2 Bei Baumaßnahmen besteht der Sachbericht aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.3 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 8.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage 8 und die Belege, einschließlich einer Übersicht über vergebene Aufträge und der Belege gemäß Nummer 6.3 zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, beizufügen. Rechnungen sind im Original und Zahlungsnachweise als Kopien beizulegen, weitere Hinweise sind den Vordrucken zu entnehmen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Skontobeträge und Rabatte sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden. Vordrucke können von der EFRE-Internetseite des Landes unter www.efre-bw.de heruntergeladen werden.
- 8.6 Bei Baumaßnahmen ist als zahlenmäßiger Nachweis eine den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Berechnung entsprechend Nummer 7.2.8 beizufügen. In der Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (siehe auch Nummer 1.2) gegenüberzustellen.

- 8.7 Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger laut Zuwendungsbescheid indirekte Kosten als Pauschalsatz geltend machen darf, gelten die Nummern 8.5 bis 8.6 sowie 8.8 bis 8.11 für diese Kosten nicht.
- 8.8 Bei Auszahlung von Zuschüssen in Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung ein Zwischennachweis mit zahlenmäßigem Nachweis gemäß Nummer 8.5 vorzulegen.
- 8.9 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger weitergeben, muss sie oder er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (EFRE NBest-P) aufbewahren und ihr oder ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen und Verträgen entsprechend den EFRE NBest-P erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis gemäß Nummer 8.1 beizufügen.
- 8.10 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen, alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein anerkannten Datenträgern, dies gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen, mindestens bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können die gemäß den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

- 8.11 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

9 Prüfung der Verwendung

- 9.1 Der Zuwendungsgeber und die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung, auch im Rahmen einer begleitenden oder abschließenden Bewertung oder Erfolgskontrolle, durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte oder Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 8.9 sind diese Rechte auch den Dritten gegenüber auszubedingen.

- 9.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

10 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe insbesondere §§ 48 bis 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

- 10.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 10.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist, beispielsweise nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel gemäß Nummer 2.
- 10.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (siehe auch § 49a Absatz 3 Satz 1 LVwVfG).
- 10.6 Werden Zuwendungen nicht für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen, beispielsweise Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen gemäß Nummer 1.2, verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden (siehe auch § 49a Absatz 3 Satz 1 LVwVfG und Nummer 10.5 entsprechend).

11 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

11.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

11.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.